

Landesprogramm Wirtschaft - Kooperationsnetzwerke und Clustermanagements

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund
und das Land Schleswig-Holstein

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bzw. des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie ggf. aus Landesmitteln.

Aktueller Hinweis:

Temporäre Verfahrensänderungen im Landesprogramm Wirtschaft (LPW) aufgrund der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen der IB.SH und der WTSH als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 16.03.2020)

[mehr erfahren](#)

Was wird gefördert?

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Unterstützung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagements in Schleswig-Holstein. Durch Clustermanagements soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Innovationspotenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes insgesamt erhöhen. Dabei fungieren die Managements als zentrale Ansprechpartner, Berater, Informations- und Kontaktvermittler und dienen unterstützend bei der Anbahnung von Forschungsk Kooperationen. Durch Kooperationsnetzwerke, die eine Vorstufe zur Etablierung eines Clustermanagements darstellen, soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren sowie die vorhandenen Potenziale gestärkt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöht werden.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren

Zuschusses gewährt. Die Förderung von Clustermanagements erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), wobei die Förderquote in der Regel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Kooperationsnetzwerke werden aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit einer Förderquote von bis zu zu 75 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Wo ist die Förderung geregelt?

Die Prüfung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit einzelner Vorhaben sowie die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben richtet sich nach den AFG LPW (Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft) und der Richtlinie Kooperationsnetzwerke und Clustermanagements. Der Richtlinie können Sie auch die genaueren Förderbestimmungen über Verwendungszweck, VerwendungsempfängerIn, Voraussetzungen sowie Umfang und Höhe der Zuwendung entnehmen. Für die Förderung von Kooperationsnetzwerken sind zudem die Regelungen von Ziffer 4.3 Teil II B des Koordinierungsrahmens der GRW zu beachten. Die genannten Regelungen finden Sie unten auf der Seite im Downloadbereich unter Rechtsgrundlagen.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

Bei Interesse an einer Förderung nehmen Sie Kontakt zu unserem Beratungs- und Bewilligungsteam der Infrastrukturförderung auf. Dieses steht Ihnen gerne als Ansprechpartner bei Fragen rund um die Förderfähigkeit Ihres geplanten Vorhabens zur Verfügung und berät Sie bei der Antragsvorbereitung.

Wichtiger Hinweis für Antragsteller

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.

Hinweis zur Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Am 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass durch die rechtlich verbindliche Regelung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen das europäische Recht verstoßen wird. Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Eine Preisgestaltung, die sich an den bisherigen Mindest- und Höchstsätzen orientiert, ist nach wie vor zulässig, da die Höhe der Sätze als solche nicht beanstandet wurde. Neu dürfen jedoch im Rahmen von Vergabeverfahren Angebote aufgrund der Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze nicht mehr automatisch ausgeschlossen werden. Sollten Sie solche Angebote erhalten, sind diese

unter Beachtung der jeweils geltenden Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwerten. Bitte denken Sie immer an die ordnungsgemäße schriftliche Dokumentation der Vergabeverfahrens und beachten Sie die neue Rechtslage bereits bei der Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur weiteren Änderungen der Bundesverordnung (HOAI) führen, werden wir Sie entsprechend informieren.

Ansprechpartner Infrastrukturförderung im Landesprogramm Wirtschaft

Holger Seidel

Beratung und Bewilligung

Telefon: 0431 9905-2816

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: holger.seidel@ib-sh.de

Oliver Strauch

Beratung und Bewilligung

Telefon: 0431 9905-2773

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: oliver.strauch@ib-sh.de

Beratungs- und Bewilligungsteam Infrastrukturförderung

Telefon: 0431 9905-2020

Fax: 0431 9905-3353

E-Mail: lpw@ib-sh.de

Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-kooperationsnetzwerke-und-clustermanagements/>